

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse an soziale Vereine und freie Träger

gültig ab Januar 2023

1. Zielsetzungen

Diese Förderrichtlinien legen Rahmen und Zielsetzungen der Förderung sozialer Vereine und freien Träger in der Stadt fest. Ihr Engagement und ihre Angebote sind unverzichtbare Grundlage für das soziale Leben in Tübingen. Sie ergänzen die Leistungen und Angebote, die von den Einrichtungen der Stadt selbst erbracht werden. Ziel ist die Sicherung und die Weiterentwicklung bedarfsgerechter sozialer Hilfen und Angebote für Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen.

Die Stadt legt bei der Förderung Wert auf grundlegende Zielsetzungen und Ansätze:

- Sozialräumliche Ausrichtung der Angebote und aufsuchende Arbeit
- Inklusive und integrative Ansätze, die eine Teilhabe möglichst vielfältiger Gruppen ermöglichen
- Erreichen von Zielgruppen, die es schwerer als andere haben, sich einzubringen
- Gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Akteuren im jeweiligen Feld
- Prävention, Selbsthilfe und Empowerment für Gruppen mit Benachteiligungen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Gleichstellung und Einbeziehung der Geschlechterperspektive in Leistungen und Angebote
- Diskriminierungssensible Ausrichtung von Leistungen und Angeboten

Diese Zielsetzungen bilden die Richtschnur für die Ausgestaltung der Förderpraxis. Sie sind in der Tübinger Sozialkonzeption, dem Sozialbericht sowie den Aktionsplänen und Fachkonzepten der Stadt ausführlicher dargelegt. In den Kooperations- und Jahresgesprächen mit den Vereinen und Trägern werden diese Grundlagen aufgegriffen und ausgewertet.

2. Förderbereiche und Handlungsfelder

Die vorliegenden Förderrichtlinien gelten für die Gewährung freiwilliger Leistungen der Universitätsstadt Tübingen an Vereine, Einrichtungen und Initiativen, die sich in den Themenfeldern Soziales, Jugend, Gesundheit, Gleichstellung, Integration, Anti-Diskriminierung und Bürgerengagement engagieren.

Die Fördermaßnahmen werden entsprechend der thematischen Zuständigkeiten von den verschiedenen Fachbereichen und Stabsstellen der Universitätsstadt Tübingen bearbeitet. Dabei sollen Doppelbefassungen vermieden werden: jeder zuschussnehmende Verein bzw. Träger sollte eine eindeutige Zuordnung zu einem Fachbereich bzw. einer Stabsstelle haben. Bei Überschneidungen stimmen sich die Fachbereiche und Stabsstellen untereinander ab.

Grundsätzlich förderfähig sind gemeinnützige Angebote aus den folgenden Handlungsfeldern:

Fachbereich Soziales

- Familien und Kinderarmutsprävention
- Ältere Menschen
- Menschen mit Einschränkungen und Behinderungen
- Armutslagen und Wohnungslosigkeit
- Körperliche und psychische Erkrankungen sowie Suchterkrankungen
- Bürgerengagement in den o.g. Bereichen und in Stadtteiltreffs
- Gesundheitsförderung und Förderung von Selbsthilfe

Für ehrenamtliche Unterstützerkreise für Geflüchtete gelten eigene Bestimmungen.

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport

- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung
- Jugendsozialarbeit
- Ferienprogramme

Für Förderungen im Bereich Sport und Angebote an Schulen gelten eigene Bestimmungen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit können nur Vereine gefördert werden, die eine Konzeption zum Kinder-/Jugendschutz sowie eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis abgeschlossen haben.

Stabsstelle Gleichstellung und Integration

- Gleichstellung der Geschlechter
- Teilhabe und Integration geflüchteter und zugewanderter Menschen
- Anti-Diskriminierung

3. Rahmenbedingungen der Förderung

Städtische Ausrichtung

Die Förderung der Universitätsstadt Tübingen richtet sich an Vereine bzw. Träger, die schwerpunktmäßig im Stadtgebiet tätig sind. Bei Einrichtungen und Projekten, die kreisweit ausgerichtet sind, wird die Bezuschussung mit dem Landkreis abgestimmt. Die Stadt kann in diesen Fällen ergänzend zum Landkreis fördern, wenn es einen starken sozialräumlichen Bezug gibt, wenn die Förderung von Selbsthilfe und Bürgerengagement im Mittelpunkt steht oder wenn Belange der Daseinsvorsorge in der Stadt berührt sind, die nicht von der Landkreisförderung abgedeckt werden. Angestrebt wird in der Regel eine klare Zuordnung der Förderung zur Stadt oder zum Landkreis, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Förderung als Freiwilligkeitsleistung

Die Stadt fördert schwerpunktmäßig Einrichtungen und Projekte im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen. Aus den Richtlinien ist kein Rechtsanspruch auf Förderung abzuleiten. Diese Förder Richtlinien gelten nicht für gesetzliche Leistungen, die durch den Sozial- bzw. Jugendhilfeträger zu erbringen sind.

Einsatz von Eigenmitteln und Erschließung von Drittmitteln

Voraussetzung einer städtischen Förderung ist das Bemühen, Eigenmittel zu erschließen und einzusetzen, z. B. durch Mitgliedsbeiträge, das Einwerben von Spenden und Projektmitteln sowie die Erhebung von angemessenen Teilnahmebeiträgen. Diese sollen erhoben werden, wenn es zur

Zielsetzung der Maßnahme passt, sozial verträglich ist und die Inanspruchnahme der Angebote dadurch nicht gefährdet wird.

Eigenmittel und Drittmittel sollen in einem der Organisation möglichen Rahmen eingeworben werden. Anzustreben ist bei der städtischen Förderung ein Mindestanteil in Höhe von zehn Prozent an Eigenmitteln bei der Gesamtfinanzierung. Dabei können auch ehrenamtliche Leistungen als Eigenmittel gewertet werden, insbesondere bei Vereinen ohne hauptamtliches Personal.

Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten zur Erschließung von Drittmitteln, zum Beispiel durch Förderung aus Landes- und Bundesmitteln, Förderprogrammen oder Stiftungen von den Vereinen bzw. Trägern geprüft und ausgeschöpft werden.

Tarifliche oder tarifnahe Vergütung der Beschäftigten

Sofern mit der Förderung die Anstellung von Personal verbunden ist, strebt die Stadtverwaltung eine tarifliche oder tarifnahe Vergütung der Mitarbeitenden in Anlehnung an TVöD an. Die Beschäftigten der von der Stadt geförderten Vereine und Einrichtungen dürfen dabei finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare städtische Bedienstete. Über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Bei Fragen der Eingruppierung kann die Beratung der Stadtverwaltung eingeholt werden, sofern dies nicht über einen Dachverband geleistet werden kann. Die Stadt behält sich vor, Eingruppierungen zu überprüfen. Die Personalkostenzuschüsse werden bei den tariforientiert vergütenden Vereinen jährlich im Zuge der Haushaltsplanung angepasst.

Verfügbare Zuschussmittel

Über die Höhe der verfügbaren Zuschussmittel für die Regelförderungen und die Projektförderungen entscheidet der Gemeinderat jährlich auf Basis eines Vorschlags der Stadtverwaltung. Der Gemeinderat entscheidet zudem, ob und in welchem Umfang die Zuschüsse jährlich gesteigert werden.

4. Förderungsformen

Regelförderung

Die Regelförderung wird gewährt, wenn ein Verein oder ein Träger dauerhafte Leistungen in den genannten Förderbereichen erbringt, für die eine verlässliche Finanzierung erforderlich ist. Sie kann sowohl Personalkosten als auch Miet- und Sachkosten umfassen.

Die erstmalige Förderung ist schriftlich zu beantragen. Neuanträge sowie Anträge auf Erhöhung der Regelförderung sind bis zum 15. Juli des Vorjahres bei der Verwaltung einzureichen, damit sie geprüft und in den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden können. Die inhaltliche Begründung und die Finanzierung müssen nachvollziehbar dargelegt und ggf. Rückfragen beantwortet werden. Bei Bewilligung der Regelförderung ist kein jährlicher Neuantrag erforderlich. Die Regelförderung wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Prozentsatz in der Regel jährlich gesteigert. Über Ausnahmen (z. B. wenn nachweislich bekannt ist, dass eine Erhöhung nicht erforderlich ist), entscheiden die jeweiligen Fachbereiche.

Vertragliche Förderung

Bei vertraglicher Förderung beruht die Zuwendung auf einem Vertrag zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem zuschussnehmenden Verein bzw. Träger. Vertragliche Förderung ist nur dann vorgesehen, wenn vertraglich zu erbringende Leistungen festzuhalten sind oder andere Voraussetzungen oder Bestimmungen dies erfordern bzw. nahelegen.

Projektförderung

Für die Förderung befristeter Projekte kann ein städtischer Zuschuss beantragt werden. Anträge können unterjährig gestellt werden und müssen rechtzeitig vor Projektbeginn eingereicht werden. Es gelten die Richtlinien, Antragsformulare und -fristen der einzelnen Fachbereiche bzw. Stabsstellen zur Projektförderung. Projekte können im Rahmen der jeweiligen im Haushalt eingeplanten Projektbudgets gefördert werden. Ein Mindestanteil von zehn Prozent Eigenmitteln gilt für alle Projektförderbereiche.

Notfonds und einmalige Sachmittelförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Vereinen bzw. Trägern ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, dass nachweislich außerplanmäßige Kosten entstanden sind oder entstehen werden, die der Verein nicht abdecken kann (z. B. Umzug). Auch bei dringend notwendigen Investitionen bzw. Anschaffungen kann eine einmalige Sachmittelförderung beantragt werden. In beiden Fällen sind die benötigten Mittel, sofern möglich, vorrangig aus Rücklagen zu decken bzw. es sind weitere Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich.

Vereinsjubiläen

Vereine, die ein zehnjähriges oder ein 25jähriges Jubiläum feiern, werden auf Antrag mit dem 10fachen der Jubiläumsjahre gefördert (z.B. 10 Jahre: 100 Euro, 20 Jahre: 200 Euro, 25 Jahre: 250 Euro, 50 Jahre: 500 Euro). Dieser Betrag dient der Ausrichtung der Feierlichkeiten und der Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements in den Vereinen.

Selbsthilfeförderung

Selbsthilfegruppen können aus Mitteln der Krankenkassen eine Förderung für Sachausgaben beantragen. Reichen diese im Einzelfall nicht aus, berät die Kontaktstelle für Selbsthilfe im SOZIALFORUM TÜBINGEN e. V.; auf begründeten Antrag ist dort in Ausnahmefällen eine einmalige ergänzende Förderung möglich.

5. Abwicklung der Förderungen

Zuschussbescheid

Für jeden bewilligten städtischen Zuschuss wird ein Zuschussbescheid ausgestellt, der u. a. Auskunft gibt über:

- Die Höhe des Zuschusses
- Die Zweckbindung zur Verwendung der Mittel
- Auszahlungstermine
- Die erforderlichen Verwendungsnachweise und -fristen
- Ggf. ergänzende Bestimmungen

Die Bewilligung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls die Mittel nicht die vorgesehene Verwendung finden. Bei Projekten und einmaligen Zuschüssen gilt die Rückzahlungspflicht, wenn die Mittel nicht entsprechend dem Antrag verwendet wurden bzw. nicht in voller Höhe benötigt wurden.

Berichterstattung und Verwendungsnachweise

Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist für jeden Zuschuss nachzuweisen. Bei vertraglicher und Regelförderung müssen die einzureichenden Nachweise bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Bei Projektförderung gelten die Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche bzw. Stabsstellen.

Sachbericht

Für die inhaltliche Berichterstattung stellt die Stadtverwaltung ein digitales Abfrageformular zur Verfügung, in dem die Zuschussnehmenden Angaben über ihre Ziele und Zielgruppen, die Leistungen, die Nutzungen bzw. Besucherzahlen und die Personalausstattung machen. Auch eine kurze Einschätzung zu aktuellen Entwicklungen ist hier einzutragen. Im Einzelfall kann das Formular auch in Papierform abgegeben werden.

Ab einer Fördersumme von 10.000 Euro sind die Zuschussnehmenden darüber hinaus aufgefordert, einen eigenen Sachbericht bzw. Jahresbericht zu erstellen.

Finanzbericht

Für den Finanzbericht stellt die Stadtverwaltung ebenfalls ein digitales Formular zur Verfügung. Hierdurch erbringen die Zuschussnehmenden jährlich den Nachweis über die Verwendung der Mittel, über Einnahmen und Ausgaben, Defizit oder Überschüsse und die Entwicklung von Rücklagen. Auch hier kann das Formular im Ausnahmefall in Papierform ausgefüllt werden.

Bei Projektförderung sind die jeweiligen Bestimmungen und Formulare der Fachbereiche und Stabstellen zum Verwendungsnachweis zu beachten.

Rücklagen und freie Mittel

Rücklagen werden bei der Vergabe von Zuschüsse berücksichtigt. Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben und Obergrenzen der Abgabenordnung (AO) maßgebend. In der Anlage Rücklagen werden die entsprechenden Anrechnungsbedingungen bei der Vergabe der Zuschüsse aufgezeigt.

Auszahlung der Zuschüsse

Bei Zuschüssen mit Personalförderung, bei Förderungen über 20.000 Euro sowie auf begründeten Antrag erfolgen quartalsweise Abschlagszahlungen bis zur Genehmigung des städtischen Haushalts durch das Regierungspräsidium. Die vollständige Auszahlung der bewilligten Zuschüsse kann erst nach Genehmigung des Haushalts und Vorliegen des Verwendungsnachweises des Vorjahres angewiesen werden.

Anpassung von Zuschüssen

Zuschüsse können gekürzt werden, wenn sich Voraussetzungen für die Förderung wesentlich geändert haben, z. B. durch dauerhafte Verbesserung der Einnahmesituation, Bildung hoher Rücklagen aufgrund jährlicher Überschüsse oder dauerhafte Minderausgaben, z. B. aufgrund veränderter Personalstruktur. Absehbare wesentliche Veränderungen in der Einnahmen- und Ausgabenstruktur, z. B. durch Personalwechsel oder geringere Miete, sind der Stadtverwaltung mitzuteilen. Über Kürzungen der Regelzuschüsse entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung im Zuge der Haushaltsberatungen. Die Verwaltung führt vorab ein Gespräch mit dem jeweiligen Verein, um eine angemessene Sachentscheidung zu ermöglichen.

Zuschüsse an Empfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Zuschussempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Initiativen, die keinen Vereinsstatus haben und keine juristische Person sind) können den Zuschuss nur erhalten, wenn mindestens eine natürliche Person für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt.

Zielvereinbarungsgespräche

Bei Regelförderung und vertraglicher Förderung werden darüber hinaus in mindestens zweijährigem Turnus Zielvereinbarungsgespräche mit den geförderten Vereinen und Einrichtungen durchgeführt, deren Ergebnisse schriftlich festgehalten werden. In diesen Gesprächen werden

Entwicklungen, Veränderungen, Schwerpunktsetzungen und Erfordernisse besprochen, die für die Förderung relevant sind. Die Gespräche dienen der fachlichen Weiterentwicklung und der Sicherung der Arbeit der Vereine. Die eingangs genannten Fachkriterien der Förderrichtlinien werden in den Gesprächen aufgegriffen. Ein besonderer Blick wird auf das Erreichen der Zielgruppen gelegt.

Qualitätssicherung und Evaluation

Um die Weiterentwicklung von Qualität und Wirksamkeit der geförderten Angebote zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung ab einem jährlichen Zuschuss von 10.000 Euro im jährlichen Sachbericht darzulegen. Die Stadtverwaltung berät bei Bedarf bei der Entwicklung bzw. Nutzung von Instrumenten zur Selbstevaluation. In den Zielvereinbarungsgesprächen werden geeignete Formen der Evaluation angesprochen. Ein Zuschuss für den Aufbau von Evaluation kann aus dem „Fonds für Organisations- und Personalentwicklung von Vereinen“ bei der städtischen Abteilung Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen und zentrale Dienste beantragt werden.